

**4. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung Breunfeld  
 Gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)  
 M. 1:2.500**

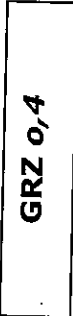


Bestehender Satzungsbereich (auszugsweise)

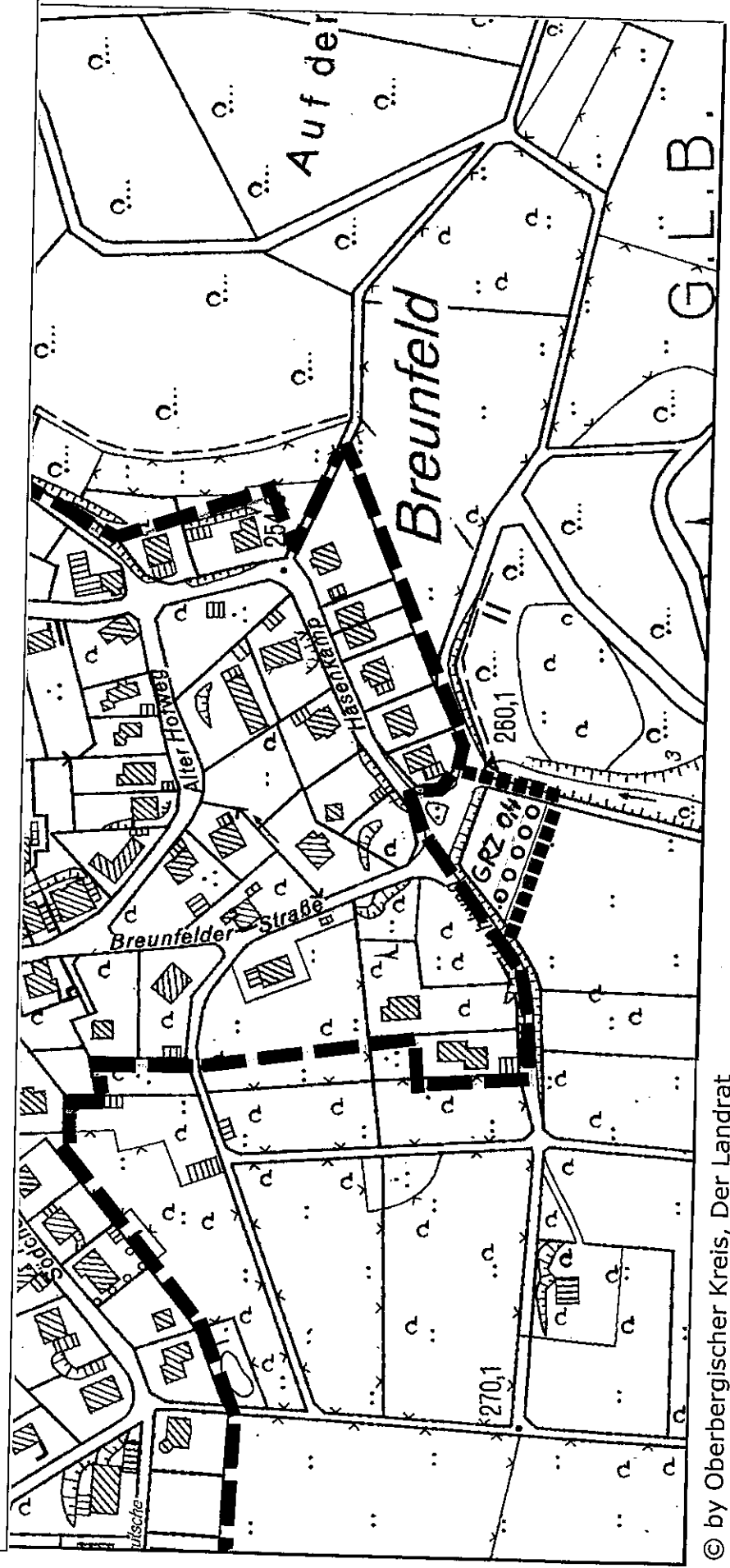
Bereich der 4. Änderung bzw. Erweiterung



Bereich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen



Festgesetzte Grundflächenzahl (sh auch § 3 der Satzung)



## **Satzung**

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 4. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Breunfeld

Für die Ortslage Breunfeld besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 + 3 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt und die beigefügte Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung der Planungsgruppe Grüner Winkel, Grunewald 17, 51588 Nümbrecht, sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

### **§ 2**

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

### **§ 3**

Für den Satzungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Obergrenze festgesetzt. Eine Überschreitung dieser GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

### **§ 4**

Gemäß § 1 a BauGB wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, welche den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft errechnet. Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und somit Bestandteil.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.